

### Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

- 1 „Die Geschäftsordnung der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ wird in folgenden Punkten geändert:
- 2 Der Inhalt wird gemäß der rechten Spalte (neu) in folgender Synopse geändert (Änderungen sind durch **rote Streichung** bei wegfallenden Wörtern und **grüne Schrift** bei Ergänzungen hervorgehoben.

Aktuelle Ordnung	Ordnung nach Änderungen
<p>§1: ... Ziel ist die Stärkung und Unterstützung der BDKJ-Kreis- und -Mitgliedsverbände.</p>	<p>§1: ... Ziel ist die Stärkung und Unterstützung der BDKJ-Kreis- und <b>JugendMitglieds</b>verbände.</p>
<p>§2: Gefördert werden Projekte, die von den Kreis- und Mitgliedsverbänden auf allen Ebenen im BDKJ-Diözesanverband Regensburg durchgeführt werden.</p>	<p>§2: Gefördert werden Projekte, die von den Kreis- und <b>JugendMitglieds</b>verbänden auf allen Ebenen im BDKJ-Diözesanverband Regensburg durchgeführt werden.</p>
<p>§3: Zuwendungsempfänger sind über den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ alle Kreis- und Mitgliedsverbände, die in der Diözesanordnung des BDKJ Regensburg festgeschrieben sind, sowie ihre Gliederungen.</p>	<p>§3: Zuwendungsempfänger sind <b>über den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“</b> alle Kreis- und <b>MitgliedsJugend</b>verbände, die in der Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverband Regensburg festgeschrieben sind, sowie ihre Gliederungen.</p>
<p>§4: (2) Nicht gefördert werden regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen.</p>	<p>§4: (2) <b>Nicht gefördert werden regelmäßig wiederkehrende</b> <b>Die Förderung richtet sich vorrangig an neue</b> Maßnahmen und Veranstaltungen.</p>
<p>§6 (1) Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen der Mitgliedsverbände, Kreisverbände und ihrer Gliederungen.</p> <p>(2) <u>Förderantrag im Voraus</u> Förderanträge für Projekte, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem Stiftungskuratorium mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten bis zum 31.12. vorzulegen. Die Dokumentation und Reflexion des Projektes mit Kostenaufstellung sind bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes vorzulegen.</p>	<p>§6 (1) Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen der <b>MitgliedsJugend</b>verbände, Kreisverbände und ihrer Gliederungen.</p> <p>(2) <u>Förderantrag im Voraus</u> Förderanträge für Projekte, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem Stiftungskuratorium mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten <b>bis zum 31.12. spätestens 3 Monate vor der Aktion</b> vorzulegen. Die Dokumentation und Reflexion des Projektes mit Kostenaufstellung sind <b>zeitnah bis spätestens 8 Wochen</b> nach Abschluss des Projektes</p>

<p>(3) <u>Förderantrag im Nachhinein</u> Förderanträge sind dem Stiftungskuratorium bis 31.01. des Folgejahres des Projektes mit Kostenaufstellung, Dokumentation und Reflexion des Projektes vorzulegen.</p> <p>(4) <u>Antragsbewilligung</u> Eine verbindliche Zusage für die Projektanträge, die bis 31.12. eingereicht wurden, erhält der Antragsteller bis zum 28.02. gegebenenfalls unter Angabe der Höhe der Förderung. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Voraus erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.2. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Nachhinein erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.3 im Folgejahr.</p>	<p>vorzulegen.</p> <p>(3) <u>Förderantrag im Nachhinein</u> Förderanträge sind dem Stiftungskuratorium <del>bis 31.01.</del> <b>spätestens sechs Monate nach Abschluss des Folgejahres</b> des Projektes mit Kostenaufstellung, Dokumentation und Reflexion des Projektes vorzulegen.</p> <p>(4) <u>Antragsbewilligung</u> Eine verbindliche Zusage für die Projektanträge, die <b>als Vorantrag bis 31.12.</b> eingereicht wurden, erhält der Antragsteller <b>nach spätestens zwei Monaten bis zum 28.02.</b> gegebenenfalls unter Angabe der Höhe der Förderung. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Voraus erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.2. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Nachhinein erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.3 <del>im</del> <b>Folgejahr.</b></p>
<p>§7: Arbeitsweise des Stiftungsvorstandes</p> <p>Das Stiftungskuratorium tagt mindestens einmal jährlich vor der Diözesanversammlung im Frühjahr. Zwei Wochen vor der Sitzung des Stiftungskuratoriums lädt der Vorsitzende alle Kuratoriumsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein. Das Stiftungskuratorium legt der Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.</p>	<p>§7: Arbeitsweise des Stiftungsvorstandeskuratoriums</p> <p>Das Stiftungskuratorium tagt mindestens einmal jährlich <del>vor der</del> <b>Diözesanversammlung im Frühjahr.</b> Zwei Wochen vor der Sitzung des Stiftungskuratoriums lädt der Vorsitzende alle Kuratoriumsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein. <b>Abweichungen von dieser Ladungsregelung können durch einen einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder geheilt werden. Onlinesitzungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.</b> Das Stiftungskuratorium legt der Diözesanversammlung <b>jährlich</b> einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.</p>
<p>§8: Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung I/2015 am 22.03.2015 beschlossen. Für eine Änderung bedarf es eines Beschlusses der Diözesanversammlung.</p>	<p>§8: <b>Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung I/2020 am xx.09.2020 beschlossen. Für eine Änderung bedarf es eines Beschlusses der Diözesanversammlung. Die Geschäftsordnung von der Diözesanversammlung I/2015 am 22.03.2015 tritt hiermit außer Kraft.</b></p>

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 23

**Nein:** 0

**Enthaltungen:** 0